

Ein Eisenbahnzug in der Mandchurie überfallen
Charbin, 18. Juli. Auf der westmandchurischen Bahnlinie wurde ein Eisenbahnzug von Banditen geplündert. Mehrere Passagiere wurden getötet. Ein Kavallerieregiment hat sich den aufständischen angefochten, andere Regimenter weigern sich, gegen die Chinesen zu kämpfen.

Den Komrade erschossen

Dresden, 17. Juli. Im Sonnabend abend ereignete sich in der bislangen Dampfmeile ein bedauerlicher Unglücksfall. Der Kraftwagenführer Willy Schöne unterhielt im Sitzlein eines Komrades des Motorvereinshilfs-Kreisverbandes einen Revolver. Schöne glaubte, daß der Revolver entladen sei, was er bei mehrmaligem Überprüfen ebenfalls bestätigt zu finden schien. Dann läßt sich aber doch ein Schuß und traf den Motorvereinshilfs-Kreisverband, jedoch die Lunge schwer verletzt wurde. Der sofort herbeigerushene Arzt konnte leider nur den Tod feststellen. Schöne wurde nach der Tat verhaftet und dem Amtsgerichtsgefängnis zugeführt.

Unglaublicher Banditenstreich

Berlin, 17. Juli. Am Sonntagnachmittag spielte sich in Berlin ein unglaublicher Banditenstreich ab. Ein polnischer Schneidermeister namens Grünberg, der seit einiger Zeit in Berlin-Steglitz wohnt, wurde gegen 5 Uhr morgens von falschen Kriminalbeamten mit vorgehaltener Pistole gezwungen, seine sämtlichen Ersparnisse in Höhe von rund 4000 Mark herauszugeben und wurde dann in einem geheimnisvollen Auto als "Polizeigefangener" entführt. In der Umgebung Berlins wurde er dann an einfacher Stelle abgelegt, niedergegeschlagen und in schwerverletztem Zustande verlassen. Die Verbrecher sind unerkannt entkommen. Gegen 7 Uhr erwachte dann Grünberg aus der Bestimmungslosigkeit und schleppte sich am Straßenrand, von wo ihn ein Auto nach der nächsten Gastwirtschaft brachte, wo er ärztliche Hilfe erhielt. Das Berliner Rauschgericht hat durch einen großen Stab von Beamten die Suche nach den Banditen aufgenommen.

Aus Sachsen**Die Durchführung der vierjährigen Verfassungsfeier**

Dresden. Das Gesamtministerium hat für den Verfassungstag vom 11. August 1932 angeordnet, daß die staatlichen Dienstgebäude und die im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhaltenen Stiftungsgebäude am 11. August in den Reichs- und Landesverbänden zu flaggen haben. Die Gemeindebehörden sind angewiesen worden, auf eine entsprechende Besiegung der übrigen öffentlichen und privaten Gebäude hinzuwirken. Die Staats- und Gemeindebehörden im Lande sind aufgefordert worden, würdige, schlichte Verfassungsfeiern in der bisher üblichen Weise zu veranstalten. In den Orten, die City mehrerer Behörden sind, haben sich die Vorstände dieser Behörden gegenseitig ins Benehmen zu setzen, um möglichst gemeinsam Vorlehrungen für eine würdige diutere Gestaltung der Feier zu treffen. Zu den Feiern sind, soweit möglich, Vertreter aller Bewohnerchaften, insbesondere die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Industrie- und Handelskammern, die Gewerbeverbände, die Landwirtschaftskammer und ihre Kreisdirektionen, die Innungen sowie die Beamten- und Angestelltenverbände eingeladen. Bei den staatlichen Dienststellen ist der Dienst am Verfassungstage wie an Sonntagen zu regeln.

Sachsen und die Konferenz der Ernährungsminister in München

Dresden. An der Konferenz der Ernährungsminister der Länder, die vom Reichsnährungsminister für nächsten Dienstag und Mittwoch nach München einberufen worden ist, wird für Sachsen der Wirtschafts- und Finanzminister Dr. Hedin teilnehmen. Er wird von Ministerialrat Dr. W. Wendt aus dem Wirtschaftsministerium begleitet werden.

Sturm im Elbtal

Dresden. Der am Sonntag im ganzen Elbtal zeitweise herrschende heftige Sturm machte der Kahnfahrt schwer zu schaffen. Am Struppenbach sowie bei Zschirnau, Vogelgesang und Pirna muhten mehrere auf der Talfahrt befindliche Boote längere Zeit vor Umlenken, um nicht vom Wind quergedrückt zu werden. An der Marienbrücke in Dresden fuhr am Sonnabendmittag ein Glashahn, der durch den starken Wind aus der Fahrinne gedrückt worden war, gegen einen Brückenpfeiler, wobei der zu der Bille gehörige sog. kleine Kahn erheblich beschädigt wurde. Am Wildberg in Röhrsdorf muhten ebenfalls mehrere Kähne, um nicht zu havariieren. Umlenken. In der Nähe der Dampfschiffhaltestelle Pillnitz kenterte infolge des Sturmes ein mit einem Segel versehenes Paddelboot. Der Fahrer konnte sich zwar an Land retten und auch das Boot konnte geborgen werden, doch sind fast alle in dem Boot befindlichen Gegenstände, darunter ein Geldbeutel mit 20 RM Inhalt, untergegangen.

Kirchliche Rothilfe 1931/32

Dresden. Der Gesamtverband der Inneren Mission, der im Auftrag des Ev.-Luth. Landeskonsistoriums eine Erhebung über die kirchliche Rothilfe des vergangenen Winters veranstaltet hat, hat nunmehr einen umfangreichen Bericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß die von der kirchlichen Rothilfe veranstalteten Sammlungen in vielen Gemeinden ein recht beträchtliches Ergebnis erzielt haben. Nach den vorliegenden Berichten, die sich auf etwa zwei Drittel der sächsischen Kirchengemeinden erstrecken, sind im ganzen an Sachspenden 573 448 RM gesammelt worden. Hierzu kommen noch Sachspenden im Werte von fast 340 000 RM. Zur Instandsetzung der gespendeten Kleidungsstücke wurden zahlreiche Nähs- und Nähstuben eingerichtet. Von den Geldspenden wurden etwa 186 000 RM zu Unterstützungen und etwa 103 000 RM zur Verteilung von Lebensmittelkassen, Heilmaterialien usw. verwendet. Ferner wurden fast 100 Kurse und Heimgemeinschaften für Erwerbslose veranstaltet, die insbesondere der beruflichen Weiterbildung dienen.

Die Durchführung der Reichswohlfahrtshilfe

Dresden. Zur Durchführung der Wohlfahrtshilfeverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932) hat das Ministerium des Innern nach Erachtung durch das Gesamtministerium hinsichtlich der Beteiligung der Bezirksgemeinden an dem Anteil der Bezirkverbände an der Reichswohlfahrtshilfe u. a. bestimmt, daß die Bezirkverbände die Bezirksgemeinden an dem nach Dekret des jeweiligen Kreisamtes verbleibenden Teil der Reichshilfe mit einem Drittel zu beteiligen haben. Bestehen verschiedene hohe Nichtsätze in einem Bezirk, so werden die Gemeinden, für die ein höherer Nichtsatz gilt, mit einer um 15 v. H. höheren Wohlfahrtsverbauszahl berücksichtigt. Eine Unterscheidung nach den Ortsteilen A und B findet nicht statt. An Stelle des Reichsbuchschlusses tritt bei der Staffelung nach der Höhe der Wohlfahrtsverbauszahl der Bezirksschlüssel.

Eine Aufrechnung des von den Bezirkverbänden den Gemeinden überwiesenen Gemeindeanteils seitens der Bezirkverbände darf nicht erfolgen. Diejenigen Gemeinden, denen der Bezirkverband die Durchführung der unterstützenden Wohlfahrtsverbauszahl zur finanziell selbständigen Erledigung übertragen hat, erhalten außer dem Gemeindeanteil noch den doppelten Betrag dieses Anteils zu Lasten des Bezirkssatzes. Der Höchstsatz, der auf eine Bezirksgemeinde als Gemeindeanteil entfallen kann, ist das Gemeindebeitel ihres monatlichen Wohlfahrtsverbauszahlens. Der den Bezirkverbänden verbleibende Betrag der Reichshilfe ist unmittelbar zur Deckung des Wohlfahrtsverbauszahlens zu verwenden. Aus den auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung eingesparten Mitteln in Höhe von 10 v. H. der Reichswohlfahrtshilfe gewährt das Ministerium des Innern

an Gemeinden und Bezirksgemeinden, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind, Sonderbeihilfen, die jedoch nur in besonderen Notfällen gewährt werden können. Die Ressortbehörden zu prüfen, ob die Bezirksgemeinden die für die Erhöhung der Reichswohlfahrtshilfe erforderlichen Vorausestellungen erfüllen, insbesondere, ob die Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen voll ausgeschöpft haben. Diese Vorausestellungen können nicht als erfüllt angesehen werden, wenn die betreffende Gemeinde eine Senkung der Realsteuergutschräge oder Gemeindebiersteuer vorgenommen hat, oder wenn sie die Bürgersteuer nicht mit einem Aufschlag von mindestens 20 Prozent erhebt.

Das Reich hat bekanntlich zunächst 582 RM. WDR als Reichshilfe für die Zeit vom 1. Juni 1932 bis 31. März 1933 bereitgestellt, die in gleichen Monatsraten ausgeschüttet werden. Hiervon entfallen auf Sachsen 16.554 v. H. — 96 844 200 RM im Jahre. Von diesem Betrag werden nach Abzug von 10 v. H. (Reichsondermittel) 88 710 000 RM schlüsselndig ausgeschüttet sein. Im Juni 1932 wurden in Sachsen noch Abzug von 10 v. H. schlüsselndig verteilt 5 214 500 Reichsmark.

Die sogenannte "Landeshilfe" wird wie im Vorjahr aus dem aus Mitteln der Aufwertungssteuer gebildeten Ausgleichsfonds verteilt, dem 11,4 v. H. des Aufwertungssteueraufkommens zufüllt. Ob die für den Fonds veranschlagte Jahreseinnahme von 12 MIL RM tatsächlich erzielt werden wird, erscheint bei dem ungewöhnlichen Gang der Steuern zweifelhaft. Es ist daher auch fraglich, ob, wie es vorgesehen war, monatlich 1 Million RM ausgeschüttet werden können.

Amtliche Anzeigen.

Es sollen öffentlich gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden:

Mittwoch, den 20. Juli 1932, vorm. 9 Uhr im gerichtlichen Versteigerungsraum: 1 Stuhlgang, Sofas, 1 Spiegel mit Tisch, 1 Bettlaken, 1 Schrankgrammophon, 1 Reizraum, 1 Radioapparat, 1 Posten Psalmen, Reisegepäck, je 2 Bände Boccaccio und Sang u. Klang, Durchschlagpapier, 1 Posten Damen- und Herrenstrümpfen und Textilwaren, 1 Tafelwagen, 1 Posten Wein, Branntwein und Milch, 1 Pfeifensatz.

Am gleichen Tage, vorm. 10 Uhr in Böhlitz-Sammelort der Bieter Kaffee Georgi: 1 Nähmaschine, 1 Säilloren, 1 Viegestuhl.

Am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr in Uffalter-Sammelort der Bieter Gasthaus "Roland": 1 Sofa, 1 Spiegel mit Stufe, 1 Ausziehtisch, 2 Schreibtischstühle, 2 Stühle.

Freitag, den 22. Juli, vorm. 9 Uhr im gerichtlichen Versteigerungsraum: 1 Kleiderschrank, 1 Ausziehtisch, 2 Stühle, 1 Posten Lebensmittel, Gewürz und Bühmittel, 1 Warenregal, 1 Warenkram, 1 Regalaufzug, Holzschuhe und Pantoffeln, Bettlaken, 2 Mops.

Des Gerichtsvollzieher des Umlaufgerichts Aue.

Schutz der Ernte

Mit Rücksicht auf die stark überhand nehmenden Fliegen wird bis zur Beendigung der vierjährigen Ernte jedes nichtberechtigte Betreten der Fluren außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr und von 12 bis 14 Uhr verboten. Das Betreten wird als ein unbefugt angesehen, wenn es nicht durch bringliche Geschäfte gerechtfertigt ist.

Die Genarmerie, die örtlichen Polizeiorgane und die von den Ortsbehörden etwa bestimmten oder von der Amtshauptmannschaft verpflichteten Flurschützen erhalten hiermit strenge Anweisung, jeden Zuviertelhandlungsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Zuviertelhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 368 Biff. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 18 Biff. 1 des Sachsischen Forst- und Feldstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 RM oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Städte in Ebersbach, Böhlitz, Neustadt und Schneeberg, den 14. Juli 1932.

Berantwortlich für den redaktionellen Teil: O. R. Treig, für den Anzeigenteil: Carl Schied. — Druck und Verlag: Auer Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Aue.

Gemütlicher Genuss

ULTRA

ZIRINI-ZIGARETTEN

3 1/3 PFG

Jetzt mit Spielkarten-Bleilage
Kommen Sie die Schule, bald haben Sie ein gutes Kartenspiel!